



Wien, am 19.11.2014

## „Streitschrift Inklusion“

Sehr geehrter Herr Landesschulinspektor Dr. Corazza,

verwundert und irritiert mussten wir die Ausführungen der im Anhang beigefügten „Streitschrift Inklusion“, verfasst von einem Ihrer Mitarbeiter, einem Sonderschullehrer in Wien (SOBL Wolfgang Weissgärber), zur Kenntnis nehmen.

Scheinbar tauchen derzeit im Wiener Schulwesen zahlreiche Ängste bei Lehrerinnen und Lehrern aufgrund von Nicht- bzw. Fehlinformationen auf, was die zukünftige Ausbildung von inklusiven Pädagog/innen betrifft, jedoch ist es abzulehnen, dass diese Ängste instrumentalisiert werden. Schade, dass Lehrer mit fehlendem aktuellem Informationsstand derartige Schriften verbreiten. Es ist dem Verein bekannt, dass derzeit der Wahlkampf im Rahmen der Personalvertretungswahlen stattfindet, wir müssen jedoch strikt zurückweisen, dass dieser scheinbar auf dem Rücken der schwächsten Gruppe von Schülerinnen und Schülern ausgetragen wird.

Wir weisen an dieser Stelle auf den Text der UN Behindertenrechtskonvention hin, der sich auf die Schulbildung von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen bezieht und zu deren Umsetzung sich der Staat Österreich verpflichtet hat:

### „Bildung

Artikel 24 der [UN-Behindertenrechtskonvention](#) erkennt das Recht behinderter Menschen auf Bildung an. Diese Regelung wiederholt und bekräftigt die Regelungen des [Artikels 13 des UN-Sozialpakts](#), der [Artikel 28 und 29 der UN-Kinderrechtskonvention](#) sowie des Artikels 26 der [Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte](#).

Ausgehend vom Prinzip der Gleichberechtigung gewährleistet die UN-Behindertenrechtskonvention damit ein einbeziehendes (inklusives) Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen.

Dabei ist sicherzustellen, dass behinderte Menschen nicht aufgrund einer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden. Behinderte [Kinder](#) dürfen also nicht aufgrund ihrer Behinderung vom Besuch einer Grundschule oder einer weiterführenden [Schule](#) ausgeschlossen werden. Vielmehr soll ihnen gleichberechtigt mit anderen — nichtbehinderten — Kindern der Zugang zu einem einbeziehenden (inklusivem), hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht ermöglicht werden.

Ebenso soll der Zugang zur allgemeinen Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und zu lebenslangem Lernen gleichberechtigt mit anderen gewährleistet werden.



Innerhalb des allgemeinen Bildungssystems sollen angemessene Vorkehrungen getroffen und die notwendige Unterstützung geleistet werden, um eine erfolgreiche Bildung zu erleichtern“ (<http://www.behindertenrechtskonvention.info/bildung-3907/>; letzter Zugriff: 18.11.2014, 12.20).

Integration Wien arbeitet seit dem Jahr 1986 für die unteilbare Integration von Menschen mit Behinderung in unserer Gesellschaft – für ein Leben ohne Aussonderung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderung. Kinder mit und ohne Behinderung sollten miteinander heranwachsen sowie mit- und voneinander lernen können. Dem inklusiven Gedanken fühlen wir uns verpflichtet.

Es kann auch nicht in Ihrem Sinn als Vorgesetzter des Verfassers sein, dass derartige Schriften über diverse Mailverteiler in ganz Wien in Umlauf gebracht werden.

Wir ersuchen um Ihre Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Fritz Neumayer (Stellvertretender Vorstandsvorsitzender)  
im Namen des gesamten Vorstands